Eckpunkte zur Förderung von Modellprojekten für wohnraumbezogenes Übergangsmanagement mit begleitender psychosozialer Beratung für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder (sog. second stage)

I. Grundsätzliche Zielsetzung

In Bayern gibt es derzeit 38 staatlich geförderte Frauenhäuser und 33 staatlich geförderte Fachberatungsstellen/Notrufe. Diese bieten Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, und ihren Kindern Schutz, Beratung und Hilfe.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) verfolgt im Rahmen des sog. Drei-Stufen-Plans zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention die inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung der Hilfsangebote für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder.

Wichtige Elemente sind dabei zum einen Personalverbesserungen in Frauenhäusern und Fachberatungsstellen/Notrufen sowie eine Aufstockung der vorhandenen Frauenhausplätze und ihre Anpassung an besondere Bedarfe.

Zum anderen sollen ergänzend auch neue Hilfen erprobt werden, um die Nachhaltigkeit und Passgenauigkeit des bestehenden Hilfesystems zu erhöhen und von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen besser in die Lage zu versetzen, dauerhaft selbstbestimmt und gewaltfrei zu leben.

II. Ausgangslage

Frauenhäuser sind das bedarfsgerechte Hilfsangebot für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen, die sich in einer hohen Gefährdungslage befinden und einen intensiven Hilfebedarf haben.

Für gewaltbetroffene Frauen, deren Sicherheitssituation (inzwischen) als weitgehend verlässlich eingeschätzt und deren Unterstützungsbedarf im Rahmen einer ambulanten Beratung und Begleitung gewährleistet werden

kann, und die zudem ein eigenständiges Leben ohne den gewalttätigen Partner aufbauen wollen, sind die bisherigen Hilfsangebote oftmals nicht passend bzw. nicht ausreichend:

- Das vorhandene psychosoziale Beratungsangebot der Fachberatungsstellen/Notrufe genügt oft nicht, da zusätzlich - ggf. nach Auslaufen der Möglichkeiten, die das Gewaltschutzgesetz bietet -, eine neue, von der Frau alleine bezahlbare Wohnung gesucht werden muss.

- Frauenhausbewohnerinnen, deren Sicherheitslage entsprechend eingeschätzt wird und die bereits soweit stabilisiert sind, dass sie des anonymen Schutzraums und der intensiven Unterstützung nicht mehr bedürfen, brauchen ein neues, bedarfsgerechtes Hilfsangebot. Die in den bayerischen Frauenhäusern in den letzten Jahren deutlich angestiegene durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist zum großen Teil auf einen zunehmenden Bedarf an Stabilisierung und Schutz der Frauen zurückzuführen. Ursächlich für die längere durchschnittliche Aufenthaltsdauer sind zunehmend aber auch Probleme bei der Suche nach Anschlusswohnraum, insbesondere bei Frauen mit (vielen) Kindern.

Die Studie zur Bedarfsermittlung zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Bayern hat daher 2016 den gezielten Ausbau eines Kontingents an Übergangswohnungen und Wohnprojekten für Frauen nach dem Frauenhausaufenthalt empfohlen, in denen die Möglichkeit ambulanter und nachgehender Beratung bestehen und praktische Unterstützung für die Arbeits- und Wohnungssuche sowie langfristige Stabilisierung gegeben werden soll. Zudem wurden solche Wohnprojekte auch als Alternative zum Frauenhausaufenthalt für Frauen diskutiert, deren akute Gefährdungslage (noch) nicht so hoch ist, dass ein sofortiger Frauenhausaufenthalt notwendig ist.

Damit wird auch unterstützt, dass Frauenhausplätze von denjenigen Frauen in Anspruch genommen werden können, die ihres hohen Schutz- und Betreuungsniveaus tatsächlich bedürfen.

Zudem ist es im Sinne der Tertiärprävention nicht nur wichtig, Frauen möglichst frühzeitig den Ausstieg aus Abhängigkeits- und Gewaltbeziehungen zu ermöglichen, sondern auch zu verhindern, dass Frauen in Abhängigkeits- und Gewaltbeziehungen zurückkehren oder in neue geraten. Nach der Sonderauswertung Bayern der Statistik der Frauenhauskoordinierung e.V. in den Jahren 2014 bis 2017 kehrte fast jede 5. Frau nach dem Frauenhausaufenthalt in die ehemalige Wohnung zur misshandelnden Person zurück. Ein „Rückfallgrund" sind auch negative Erfahrungen bis hin zu wiederholtem Misserfolg bei der Wohnungssuche, ein anderer ein bisher unerfüllbarer Bedarf nach einer intensiveren, längerfristigen Anbindung an das bisherige Hilfesystem, um die Herausforderungen eines selbstbestimmten Lebens für sich und vorhandene Kinder nachhaltig zu meistern.

Um dem zu begegnen, ist eine Kombination aus spezifischen Unterstützungsleistungen in Bezug auf Wohnungssuche/Umzug und begleitender psychosozialer Beratung im neuen Lebensumfeld erforderlich. Bzgl. der begleitenden psychosozialen Beratung ist dabei von einem geringeren Bedarf als im Rahmen eines Frauenhausaufenthalts auszugehen und von einem höheren Bedarf, als er im Rahmen der in der Frauenhaus-Förderrichtlinie festgelegten Aufgabe „nachgehende Arbeit mit ehemaligen Frauenhausbewohnerinnen in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Beratungsstellen sowie den zuständigen Einrichtungen und Diensten" gedeckt werden kann.

Ziel der Modellförderung ist es, zu prüfen, ob und ggf. unter welchen Bedingungen es fachlich sinnvoll ist, das bisherige Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder - bestehend aus den Bausteinen ambulante Fachberatungsstellen/Notrufe/Interventionsstellen und Frauenhäuser - generell um einen weiteren Baustein zu ergänzen.

III. Eckpunkte

- Das StMAS stellt Fördermittel in Höhe von insgesamt ca. 1,4 Mio. € bereit. Nachdem noch zu wenige Erfahrungen vorliegen, ist fachlich sinnvoll

zunächst die Erprobung unterschiedlicher Konzeptionen im Rahmen von Modellprojekten und eine projektbegleitende sowie abschließende Überprüfung ihrer Wirksamkeit.

- Gefördert werden können modellhafte Maßnahmen, die folgende zwei Elemente beinhalten: Eine gezielte psychosoziale Betreuung für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren immer mitbetroffene Kinder sowie ein begleitendes Management für den Übergang in eine eigene Wohnung. Das Übergangsmanagement umfasst dabei Tätigkeiten zur generellen Wohnraumakquise (Auf- bzw. Ausbau entsprechender Netzwerkstrukturen) und einzelfallbezogenen Wohnraumvermittlung sowie zur Organisation des Aus-/Umzugs der gewaltbetroffenen Frau und ihrer Kinder. Nicht zwingend erforderlich ist, dass der Zuwendungsempfänger selbst Wohnraum zur Verfügung stellt.

- Zielgruppe sind gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder, die aufgrund ihrer individuellen Situation den hohen Schutz und die intensive psychosoziale Beratung im Frauenhaus nicht oder nicht mehr benötigen.

- Erste Anlaufstelle für diese Zielgruppe ist das bestehende Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder - mit den Bausteinen Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe und Interventionsstellen. Über dieses Hilfesystem erfolgt die Vermittlung der Zielgruppe in die modellhaften Maßnahmen. Die Entscheidung, ob und zu welchem Zeitpunkt die einzelne Frau als Projektteilnehmerin in Frage kommt, obliegt ausschließlich dem sie betreuenden Fachpersonal im Frauenhaus, in der Fachberatungsstelle/im Notruf bzw. in der Interventionsstelle.

- Die modellhafte Förderung umfasst die Bezuschussung von Personalausgaben und Sachausgaben.
  Eine Vollzeitstelle wird mit maximal 56.000 Euro/Jahr bezuschusst. Wird Personal mit anderen Stellenanteilen eingesetzt, wird die Förderhöhe entsprechend angepasst. Das eingesetzte Personal muss über die Qualifikation „Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozial-

arbeiter (z.B. diplomierte(r) bzw. graduierte(r) Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, BA-Abschluss Soziale Arbeit)" verfügen. Die Angemessenheit des Personaleinsatzes muss sich hinsichtlich Qualifikation und Umfang für alle Projektkonstellationen schlüssig aus der Projektkonzeption ergeben.

Maximal kann

- für das Element „gezielte psychosoziale Betreuung" ein Stellenanteil von 0,20 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) pro Projektplatz
- und für das Element „Übergangsmanagement" ein projektplatzunabhängiger Stellenanteil von 0,25 VZÄ für die generelle Wohnraumakquise durch Auf- bzw. Ausbau von Netzwerkstrukturen und zusätzlich von 0,04 VZÄ pro Projektplatz für die einzelfallbezogene Wohnraumvermittlung sowie zur Organisation des Aus-/Umzugs

gefördert werden. Ist Projektträger der Träger einer Fachberatungsstelle/eines Notrufs, können nur für das Element „Übergangsmanagement" Stellenanteile gefördert werden. Die Zahl der Projektplätze ergibt sich aus der maximalen Zahl von Frauen, die gleichzeitig in dem Projekt betreut werden können.

Förderfähige Sachausgaben sind zum Beispiel Ausgaben für Büroausstattung, Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Wohnraumakquise und -vermittlung, Ausgaben für ein Kraftfahrzeug, Fahrtkosten bzw. bei Zur-Verfügung-Stellung von Wohnraum durch den Zuwendungsempfänger: Ausgaben für Ausstattung, Renovierung, Gebäudemanagement und Mietausfälle. Stellt der Zuwendungsempfänger selbst keinen Wohnraum zur Verfügung, ist die Förderung von Sachausgaben in Höhe von maximal 35 % des jeweiligen Personalkostenzuschusses möglich. Ist der Zuwendungsempfänger Träger einer Fachberatungsstelle/eines Notrufs, ist die Förderung von Sachausgaben in Höhe von maximal 45 % des jeweiligen Personalkostenzuschusses möglich. Stellt der Zuwendungsempfänger selbst Wohnraum zur Verfügung, ist bei der Förderung von Sachausgaben

ein Aufschlag in Höhe von bis zu 5.000 Euro pro abgeschlossener Wohnung möglich.
Die maximale Förderung pro Modellprojekt beträgt 170.000 Euro/Jahr.

- Vom Träger des Modellprojekts ist ein angemessener Eigenanteil von grundsätzlich mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen.

- Träger und gleichzeitig Zuwendungsempfänger der Modellprojekte können neben Trägern staatlich geförderter Frauenhäuser und staatlich geförderter Fachberatungsstellen/Notrufe auch andere Träger im Bereich der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege sein. Führen diese anderen Träger die Modellprojekte durch, ist eine vertraglich festgelegte Kooperation mit mindestens einem der in der jeweiligen Region tätigen Träger staatlich geförderter Frauenhäuser und staatlich geförderter Fachberatungsstellen/Notrufe erforderlich, insbesondere bzgl. der Auswahl, des Einsatzes und der Anbindung des für die psychosoziale Betreuung eingesetzten Personals.

- Die Modellprojekte können sich zunächst längstens bis zum 30.06.2021 erstrecken. Ergibt die projektbegleitende Überprüfung einen entsprechenden Bedarf, ist - vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel - eine Verlängerung der Modellphase grundsätzlich möglich.

- Die Modellprojekte haben eine Dokumentation des Projektverlaufs, die Vorlage eines Zwischenberichts nach sechs Monaten und die Vorlage eines Schlussberichts zu umfassen. Dabei sind auch Aussagen zu Nachhaltigkeit und Wirksamkeit des Angebots zu treffen.

- Projekte, die die o.g. Elemente (gezielte psychosoziale Betreuung von häuslicher Gewalt betroffener Frauen und ihrer Kinder sowie begleitendes Management für den Übergang in eine eigene Wohnung) enthalten und bereits bestehen, können nicht gefördert werden (Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns).

- Im Falle des Erfolgs der Modellphase wird – vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel – die Überführung in eine Regelförderung geprüft werden. Bei einer solchen würden die Landkreise und kreisfreien Städte in die Finanzierung einbezogen werden. Angedacht ist eine staatliche Förderung in Höhe von maximal 50 % der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben in Anlehnung an die staatliche Frauenhausförderung.

IV. Einreichung von Förderanträgen

An der Durchführung eines Modellprojekts interessierte Träger können einen schriftlichen Förderantrag mit Finanzierungsplan, Projektkonzeption und einer Stellungnahme der dem Frauenhaus bzw. der Fachberatungsstelle/dem Notruf in der jeweiligen Region zugeordneten Kommunen zum Modellprojekt

bis zum 15. September 2019

einreichen beim

Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS)

Winzererstraße 9

80797 München.

Die Projektkonzeption hat insbesondere folgenden Punkte zu umfassen:

- Zieldefinition,
- Zielgruppe,
- Art und Dauer der Hilfen einschließlich der Angabe der maximalen Dauer der einzelfallbezogenen Hilfe (Ist Projektträger ein Frauenhaus, ist dabei auch darzustellen, inwieweit die angebotenen Hilfen über die in der Frauenhaus-Förderrichtlinie festgelegten Aufgabe „nachgehende Arbeit mit ehemaligen Frauenhausbewohnerinnen in enger Zusammenarbeit mit

den örtlichen Beratungsstellen sowie den zuständigen Einrichtungen und Diensten“ hinausgehen),

- Zielgröße der mit der Maßnahme zu erreichenden Frauen (Wie viele Frauen können im Rahmen der Maßnahme gleichzeitig betreut werden? Welche Zahl betreuter Frauen wird für den gesamten Projektzeitraum angestrebt?),
- Darstellung der Kooperationen in Bezug auf das Übergangsmanagement in eine eigene Wohnung und mit anderen Hilfesystemen mit Aussagen zur Struktur und Verbindlichkeit,
- Planungsdaten zum zeitlichen Ablauf und den notwendigen Personal- und Finanzressourcen,
- Angaben zur Qualifikation, der Fachkompetenz und Berufserfahrung des eingeplanten Personals,
- Angaben zu einer geeigneten Dokumentation des Projektverlaufs,
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

Sollten mehr Anträge eingehen, als aufgrund der vorhandenen Haushaltsmittel gefördert werden können, wird gemeinsam mit der Freien Wohlfahrtspflege Bayern – Teilbereich Frauen eine Auswahl getroffen werden. Auswahlkriterien sind dabei:

- Fachliche Qualität und Adäquanz des Konzeptes,
- Nachhaltigkeit,
- Bayernweite Übertragbarkeit,
- Regionale Verteilung.